

Rechtliche Implikationen des § 35 BNatSchG

Andreas Heym

Fachgebiet I 2.1 Recht, Ökonomie und
naturverträgliche regionale Entwicklung



Entstehungsgeschichte

§ 34a BNatSchG a.F.:

- Rahmengesetzgebung; keine unmittelbare Geltung
- Umsetzungsverpflichtung der Länder
- Unmittelbare Geltung bei Bundeszuständigkeit

§ 34a BNatSchG

§ 34a Gentechnisch veränderte Organismen. Auf

1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen und

2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets,

§ 34a BNatSchG

soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist § 34 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

„Große Novelle“ des BNatSchG

In Kraft treten des § 35 BNatSchG am 01.03.2010

- Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz
- Unmittelbare Geltung auch für Landesbehörden
- Abweichungsmöglichkeit
- Vereinbarkeit mit europarechtlichen Vorgaben

Änderungen gegenüber § 34a BNatSchG a.F.

- Klarstellung: § 35 Nr. 1: „Freisetzung im Sinne des § 3 Nummer 5 des Gentechnikgesetzes“
- Einheitliche Begrifflichkeiten: § 35 Nr. 2: „innerhalb eines Natura 2000-Gebiets“
- Überflüssige Doppelung: Wegfall der „Eignungsklausel“
- Beibringungspflicht des Antragstellers, § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG

§ 35 BNatSchG

§ 35 Gentechnisch veränderte Organismen. Auf

1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen **im Sinne des § 3 Nummer 5 des Gentechnikgesetzes** und

2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, **innerhalb eines Natura 2000-Gebiets**

ist § 34 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Rechtliche Vorgaben des § 35 BNatSchG

- Klarstellende Funktion bzgl. Projektbegriff
- Isolierter Verweis auf § 34 Abs. 1 und 2
- § 35 Nr. 2: FFH-VP scheinbar nur bei Nutzung/Umgang innerhalb eines Natura 2000-Gebiets

Verfahrensfragen

	Freisetzung	Inverkehrbringen
Zuständigkeit	BVL	Landesbehörde
Verfahren	Freisetzungsgenehmigung	Nachgelagerte Prüfung bleibt erforderlich

Entwicklungen auf europäischer Ebene:

- Ratsbeschluss 2008
- Koexistenzleitlinien 2010
- Kommissionsvorschlag Art. 26b RL 2001/18/EG

Ausblick



Wachsende Bedeutung des § 35 Nr. 2 BNatSchG aufgrund:

- Unmittelbarer Geltung
- Zulassung weiterer GVO zum Anbau

Mögliche gegenläufige Entwicklungen:

- Ermöglichung gentechnikfreier Regionen
- GVO-Freiheit von Natura 2000-Gebieten als mögliche Nebenbestimmung zur IVG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtliche Implikationen des § 35 BNatSchG

Andreas Heym

Fachgebiet I 2.1 Recht, Ökonomie und
naturverträgliche regionale Entwicklung

